

## Um welchen Haushalt geht es?

Die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in der Pflegeversicherung beziehen sich nur auf den Leistungsbezieher.

Was sich so einfach und selbstverständlich anhört und bei der Grundpflege auch klar zu trennen ist („Wer wird alles gewaschen?“), ist in der Praxis bei der Hauswirtschaft schwierig. Welches Bett wird bezogen, wenn vom Ehepaar ein Partner pflegebedürftig ist und die Leistung bezieht, der andere aber (noch) nicht pflegebedürftig ist? Bezieht man dann beim Doppelbett nur das eine Bett und schneidet das Spannbettlaken in der Mitte durch?

Ein Beispiel aus einem anderen Bereich mag die Abgrenzung erleichtern: ein Sturm entwurzelt Bäume auf zwei verschiedenen Grundstücken. Da fragt der eine Hausbesitzer den anderen, ob nicht seine Versicherung alle Schäden bezahlen könnte, schließlich würden sie ja nebeneinander wohnen. Natürlich ist das kein Argument, weder für den Nachbarn noch für die Versicherung.

Was bei diesem Beispiel jedem verständlich ist, erscheint in der Pflegesituation (siehe oben) sehr viel schwieriger? Warum kann die Schwester nicht einfach beide Betten beziehen? Die einfachste Antwort ist natürlich, dass sie nur für ein Bett den Auftrag hat und nur ein Bett bezahlt wird. Übrigens: kein anderer Dienstleister wird ständig gefragt, ob er nicht noch was zusätzlich umsonst machen kann! Aber nicht nur einmal, sondern immer! In der Pflege ist das selbstverständlich, denn die Pflege ist ja in den Augen vieler Kunden keine normale Dienstleistung, die man für Geld einkaufen kann. Sondern eher gelebte Nächstenliebe, die es in weiten Teilen kostenfrei geben muss!

Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Leistungen der Pflegeversicherung geht es nur um den Versicherten und sein unmittelbares Lebensumfeld, was er selbst noch nutzt. In einigen Leistungskatalogen wird dies konkretisiert: es gehören nur die genutzten Zimmer, aber meist nur das Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche und Bad dazu. Im Regelfall zählen weder das Treppenhaus noch die Straßendienste zur hauswirtschaftlichen Versorgung, nur in Baden-Württemberg findet sich die „Kleine Kehrwoche“ im Leistungskatalog. Folglich gehört zum Reinigen der Wohnung nur dieser Wohnbereich dazu. Problematisch ist es, wenn die Wohnung von mehreren Personen bewohnt wird: wie kann man dann die hauswirtschaftliche Leistung der Pflegeversicherung sinnvoll abgrenzen?

Da in vielen Leistungskatalogen (nicht vergessen, es gibt in jedem Bundesland mindestens einen anderen Leistungskatalog mit unterschiedlicher Definition der Hauswirtschaft) die Hauswirtschaft (leider noch) nach Pauschalen abgerechnet wird, muss man hier relativ genau die Abgrenzung definieren bzw. beachten. In den Bundesländern, die die Hauswirtschaftsleistungen nach Zeit abrechnen, fällt es leichter, ‚mehr‘ zu machen, da dies ja dann auch entsprechend bezahlt wird, obwohl es streng genommen nicht dazu gehört und nicht so gemacht werden darf.

Zu Abgrenzungsmöglichkeiten bei einzelnen Leistungen

**Reinigen der Wohnung:** hier sollte man die Reinigung auf die Bereiche beschränken, die der Pflegebedürftige selbst nutzen kann, nicht jedoch mehr

als Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Bad. Spannend wird es, wenn die Familie immer alles Geschirr ungespült stehen lässt, für die „Schwester“! Selbst nach einer großen Familienfeier! Neben der Aufklärung beim Vertragsgespräch bietet es sich in solchen Extremfällen an, nur das Geschirr zu spülen, was dem Pflegebedürftigen zuzurechnen ist und den Rest einmal stehen zu lassen. Allerdings sollte das mit den Leitungskräften abgesprochen sein, denn der erboste Anruf wird bestimmt kommen!

**Einkaufen oder Besorgungen:** es ist ja auch praktisch, wenn die ‚Schwester‘ im Sommer gleich die Getränkekisten für alle mit einkauft und natürlich in den dritten Stock hochträgt, schließlich hat sie ja ein Auto! Beim Einkaufen geht es natürlich nur um den Bedarf des Pflegebedürftigen und um das Einkaufen im unmittelbaren Wohnumfeld (also im nächsten Supermarkt). Das Anfahren von verschiedenen Spezialgeschäften im weiteren Umfeld ist als Privatleistung nach Zeit sicherlich möglich. Zu besorgen sind nur Lebensmittel, Hygieneartikel und Medikamente, also alltägliche Gebrauchsgegenstände, nicht jedoch beispielsweise Kleidung oder andere Dinge.

**Wäsche waschen und Bügeln/Ausbessern:** Das man die Waschmaschine möglichst voll wäscht (also alle Wäsche einfüllt), ist weniger das Problem. Aber wer hängt die Wäsche des Ehepartners auf? Genauso wie das Bügeln und zurück räumen?

Um die Mitarbeiter von unberechtigten ‚Ansprüchen‘ zu entlasten und die ‚Zeitfalle‘ Hauswirtschaft zu reduzieren, kann man schon im Vertragsgespräch einiges abfragen, klären und dokumentieren: wenn der Pflegebedürftige nicht allein lebt, ist gleich zu fragen, wie es mit der Hauswirtschaft insgesamt aussieht und welche Anteile wer übernehmen soll. Evtl. kann man dann gleich auch weitere Privatleistungen anbieten und einplanen, z.B. Bett beziehen oder Einkaufen.

**Tipp:**

Klären Sie schon im Vertragsgespräch, was zur Pflegeversicherungsleistung gehört und was nicht! Transparente und erläuternde Preislisten (siehe PDL Praxis 4/2011) können hier wesentlich helfen!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 08/2011

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)